

11. Im Bes. Teil sind noch weitere Arten des Zusammenwirkens mehrerer Täter bei der Ausführung von Straftaten gesetzlich fixiert worden. So gibt es hier die Begriffe der Bande (§ 86), des Zusammenschlusses (§ 236) und der Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218) sowie die Formulierungen mehrere Täter gemeinschaftlich (§§ 121, 122, 128 i. V. mit 126 u. 127, 234 u. 254) und Zusammenrottung (§§ 217 u. 259).

Die Begriffe Gruppe bzw. Organisation sind enthalten in §§ 107, 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 165 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2, § 213 Abs. 2 Ziff. 3, § 214 Abs. 2, § 215.

Neben den in § 22 geregelten Teilnahmeformen werden in den Bestimmungen des Bes. Teils noch die Tatbestandsmerkmale Organisator und Rädelsführer verwendet, so in § 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 165 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2, § 216 Abs. 1 Ziff. 3, § 217 Abs. 2, § 236 Abs. 3 und § 259 Abs. 2 Ziff. 3.

Beim Gruppendelikt muß zumindest die gemeinsame Zielsetzung oder Abrede zur Ausführung der Straftat vorliegen und der Entschluß, als Gruppe das Vorhaben durchzuführen, vorhanden sein. Sie kann auch durch das gemeinsame Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Es ist nicht Voraussetzung, daß alle an der Tätigkeit der Gruppe Beteiligten von Anfang an mitwirken. Ein später zur Gruppe Stoßender, der sich mit allem einverstanden erklärt, ist von diesem Zeitpunkt an ebenfalls Beteiligter am Gruppendelikt. Das Vorliegen einer Gruppe bzw. Organisation schließt das unterschiedliche Tätigwerden der einzelnen Beteiligten innerhalb der Gruppe, entsprechend der Teilnahmeformen des § 22 nicht aus. Andererseits kann auch jemand Teilnehmer bei einer Gruppenstraftat sein, ohne selbst der Gruppe anzugehören.

12. Liegen bei einem an einer Straftat Beteiligten gesetzlich festgelegte persönliche Umstände vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betreffenden erhöhen (z. B. § 44), vermindern (z. B. § 16) oder ausschließen (z. B. § 15), so sind diese Umstände nur bei diesem Beteiligten zu berücksichtigen.